

C. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 (4) BauNVO i.V. mit § 9 (4) BauGB

Bei zweigeschossigen Gebäuden Drempelhöhe max. 30 cm

Stellplätze und Zufahrten sind nur durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien (Porensteine, wassergebundene und kornabgestufte Materialien, Rasengittersteine, Platten und Steine mit großem Fugenabstand sowie Fugenbegrünung) zu befestigen.